

Satzung
der Ortsgemeinde Ober-Olm
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 11.12.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1, Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Lageplan *) (M 1:5.000), der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

So lange die bestehende bauliche Anlage mit den dazugehörigen unbebauten Flächen auf dem Grundstück die notwendigen Stellplätze pro Nutzungseinheit ermöglicht, sind diese herzustellen (2 Plätze pro Nutzungseinheit). Sofern weitere Nutzungseinheiten im Bestandsgebäude hergestellt werden ██████, aber die Stellplätze auf den vorhandenen unbebauten Flächen nicht hergestellt werden können, ist eine Ablöse durch einen Geldbetrag lt. Ablösesatzung möglich.

§ 4

Ein Stellplatznachweis ist bei folgenden Vorhaben im Bauantrag zu erbringen:

- Änderung Anzahl der Wohneinheiten
- Nutzungsänderung bei Wohnungsteilung oder Aufstockung und/oder Ausbau des Dachgeschosses, sofern neue Wohneinheiten entstehen oder die Flächengrenzen nach Anlage 1 überschritten werden.

§ 47 Abs. 9 LBauO ist ebenfalls zu beachten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Olm, den 11.12.2019

Matthias Becker
Ortsbürgermeister



*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.

Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ober-Olm

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten (WE) <ul style="list-style-type: none">- für die 1. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit	bis 40m ² 2,0 Stpl. über 40m ² 1,0 Stpl. über 40m ² 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser, je Haushälfte, Reihenhäuser <ul style="list-style-type: none">- für die 1. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit- für die 2. Wohneinheit	bis 40m ² 2,0 Stpl. über 40m ² 1,0 Stpl. über 40m ² 2,0 Stpl.
3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 WE je Wohnung	bis 40m ² 1,0 Stpl. über 40m ² 2,0 Stpl.
4	Geschosswohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	bis 40m ² 1,0 Stpl. über 40m ² 2,0 Stpl.

Ober-Olm, den

Matthias Becker

Ortsbürgermeister





Flur 24

Oben-Olm

Flur 21

Oben-Olm

Flur 21

Flur 21

Oben-Olm

Flur 24

Kaiser-Wilhelm-Straße

Flur 16

Flur 30

Flur 30

Oben-Olm

Flur 30

Oben-Olm

Flur 30

Oben-Olm

Flur 30

Flur 30